

# BRBZ KONFERENZ

Mit freundlicher Unterstützung:



## BRBZ-NEWSLETTER Oktober 2011



**Sebastian Uckermann**

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, Köln. [su@brbz.de](mailto:su@brbz.de)



**PD Dr. Wolfram Türschmann**

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Kanzlei Türschmann, Karpe & Kollegen in Buseck. [info@brbz.de](mailto:info@brbz.de)



**Dr. Achim Fuhrmanns**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner Classen Fuhrmanns & Partner, Köln. [af@brbz.de](mailto:af@brbz.de)



**Detlef Lültdorf**

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung. [dl@brbz.de](mailto:dl@brbz.de)

### Vorwort des Vorstandes und der Geschäftsführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) veranstaltet am 04.11.2011 in Köln und am 11.11.2011 in München jeweils die 2. BRBZ-Makler-Konferenz. Daher steht auch dieser Newsletter ganz im Zeichen der »Konferenz«!

Zahlreiche Marktteilnehmer im weiten Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung beginnen zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung befugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Somit zeigt die nachhaltige und wissenschaftlich vertiefte Vorgehensweise des BRBZ, wodurch haftungsauslagernde Beratungsstandards für die bAV-Beratung definiert worden sind, eindrucksvoll Wirkung.

Hiernach ist eine strikte Kompetenzverteilung zu wahren. Diese wird dadurch erreicht, dass die Erbringung der erforderlichen Dienstleistungen über ein professionelles Netzwerk zu erfolgen hat, in dem die unterschiedlichen Aufgabenstellungen den unterschiedlichen Know-how-Trägern zugewiesen werden. Die Übernahme der Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater zu erfolgen, die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater und die Finanzierungs- und Absicherungsfragen sollten durch einen erfahrenen und spezialisierten Finanzdienstleister geklärt werden. Nur auf diesem Wege kann dem umfassenden Verbraucherschutzgedanken des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) hinreichend Rechnung getragen werden.

Jedoch herrscht bei zahlreichen Finanzdienstleistern und Versicherungsmaklern nach wie vor eine große Rechtsunsicherheit bezüglich der Fragen:

- Wo fängt Rechtsberatung im Rahmen der bAV an?
- Wie kann ich Rechts- von Finanz- und Unternehmensberatung abgrenzen?
- Wie kann ich rechtssicher innerhalb der bAV beraten?
- Wie sieht ein rechtskonformer bAV-Beratungsprozess für Finanzdienstleister und Versicherungsmakler aus?
- Wie sehen die Beratungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister und Versicherungsmakler im Rahmen der »3.63er- Förderung« aus?

Vor diesem Hintergrund lädt der BRBZ Sie zur 2. BRBZ Makler-Konferenz 2011 – Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler ein. In Ergänzung zur umfassenden Beantwortung der zuvor genannten Fragestellungen erhalten die Seminarteilnehmer zielgenaue Konferenzunterlagen, mit deren Unterstützung sie die bestmögliche Positionierung im deutschen bAV-Markt erfahren werden.

Erleben Sie fachliche und wissenschaftliche Expertisen auf höchstem Niveau zu allen Fachthemen und Berufsrechtsfragen der bAV!

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Herzlichst

**Sebastian Uckermann**

1. Vorsitzender des BRBZ e.V.

**PD Dr. Wolfram Türschmann**

2. Vorsitzender des BRBZ e.V.

**Dr. Achim Fuhrmanns**

Geschäftsführer des BRBZ e.V.

**Detlef Lültdorf**

Geschäftsführer und Pressesprecher des BRBZ e.V.

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) ist zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und Zeitwertkonten der führende berufsrechtliche Fachverband, der sich für die Schaffung und Gewährleistung umfassender Beratungsstandards und -sicherheit in den weiten Aufgabenfeldern der bAV und der Zeitwertkonten einsetzt. Hierzu gehört auch die explizite Herausstellung sämtlicher erlaubnispflichtiger Beratungstätigkeiten in den die bAV tangierenden Handlungsgebieten, z. B. des Arbeits- und Insolvenzrechts, sowie des Betriebsrenten- und Sozialversicherungsrechts. Sitz des Verbandes ist Köln.

## Aktuelles Marktgeschehen

Zahlreiche und maßgebliche Marktteilnehmer im weiten Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung beginnen zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung befugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Allein schon durch die juristischen und steuerlichen Anforderungen, die an einen erfolgreichen Beratungsprozess innerhalb von Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen gestellt werden, wird das zwingende Erfordernis einer »Beratungstrennung« zwischen Rechtsberatung und Finanzdienstleistung eindrucksvoll belegt.

Jedoch vermitteln zahlreiche Marktteilnehmer seit mehr als drei Jahrzehnten den Eindruck, dass die betriebliche Altersversorgung ausschließlich ein Produktthema ist und die zugehörige Rechtsberatung entsprechendes Nebengeschäft sei. Auch die einschlägigen bAV-Fachverbände klären nur unzureichend die Kunden- und Maklerkreise auf und folgen somit dieser fahrlässigen Argumentation. Dieser Sachverhalt hat in der betrieblichen Praxis – wie sich heute deutlich zeigt – zu erheblichen Konsequenzen geführt, die sich sowohl bei Versorgungsträgern als auch bei Versorgungsberechtigten zu signifikanten wirtschaftlichen und rechtlichen Problemen entwickelt haben.

Als Reaktion auf diesen rechtlichen Zustand haben zudem zahlreiche Marktteilnehmer, die Inhaber einer Versicherungsmaklererlaubnis sind, rechtswidrig eine Rechtsberatungserlaubnis nach den Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) angestrebt und erhalten, um somit »vermeintlich« rechtssicher im Rahmen der bAV beraten zu dürfen.

## BRBZ-Aktivitäten

Seit dem Jahr 2010 wurde bzw. wird in der Fachwelt eine rechtspolitische und rechtswissenschaftliche Diskussion zu den Rechtsberatungsbefugnissen von einzelnen Berufsgruppen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geführt. Vor allem der BRBZ hat diesbezüglich enorme Aufklärungsarbeit geleistet und herausgearbeitet, **dass Finanzdienstleister und Versicherungsmakler über keine abstrakte Rechtsberatungsbefugnis im genannten Beratungsbereich verfügen**. So stellte der Präsident des Deutschen Juristentages, Prof. Dr. Martin Hensler, sein zusammenfassendes Rechtsgutachten zur beschriebenen Thematik im Rahmen des **2. BRBZ-Rechtsberatungskongresses zur betrieblichen Altersversorgung 2011** vor, um eine abschließende Rechtsklarheit für die Rechtsanwendung aufzuzeigen.

Die Ergebnisse des Gutachtens lauten wie folgt:

1. Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter verfügen nicht über die erforderliche Befugnis zur Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.
2. Der Gesetzgeber hat den Versicherungsmaklern in § 34d Gewerbeordnung (GewO) keine umfassende (rechtliche), sondern nur eine akzessorische, das heißt gebundene Beratungsbezugnis zugesprochen. Bei der Beratungstätigkeit eines Versicherungsmaklers muss in jedem Fall der Versicherungsvertrag im Vordergrund stehen. Die allgemeine rechtliche Beratung, welche Art der betrieblichen Altersversorgung (etwa steuerrechtlich) zu empfehlen und wie sie individual- und kollektiv-arbeitsrechtlich umzusetzen ist, wird von der akzessorischen Beratungsbezugnis nicht umfasst.
3. Die rechtliche Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht in keiner Abhängigkeit zu einem zu vermittelnden Finanzdienstleistungsprodukt. Vielmehr sind beide Tätigkeiten völlig autark voneinander zu erledigen.
4. Die Informationspflicht gemäß § 61 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gewährt Versicherungsvermittlern keine eigenständige Rechtsdienstleistungsbefugnis. Die Pflicht zur Information endet dort, wo die Grenze zur erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistung verläuft. Setzt die umfassende Information eine rechtliche Beratung voraus, so muss der Versicherungsvermittler den Kunden nur allgemein über potenzielle Rechte und Risiken aufklären und im Übrigen auf eine fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Rentenberater verweisen.
5. Da dem Versicherungsvermittler die zweibefugliche Tätigkeit als Rechtsdienstleister verwehrt ist, kann die Rechtsdienstleistung folglich keine zulässige Nebenleistung im Sinne des § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sein. Im Übrigen würden die bei der bAV-Beratung anfallenden Tätigkeiten ihrem Umfang und ihrer Qualität nach keine Neben- sondern eine Hauptleistung darstellen.

6. Die Berufe des Versicherungsmaklers und des Versicherungsvertreters sind mit dem Beruf des Rentenberaters unvereinbar. Ein Rentenberater, der gleichzeitig Versicherungsvermittlung oder -vertretung anbietet, ist persönlich ungeeignet im Sinne des § 12 Absatz 1 RDG. Insoweit lassen sich die – vom Bundesgerichtshof (BGH) und vom Bundesverfassungsgericht (BverfG) im Rahmen von § 7 Nr. 8, 14 Absatz 2 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) anerkannten – Grundsätze zur Unvereinbarkeit des Berufs des Rechtsanwalts mit den Berufen des Versicherungsmaklers und des Versicherungsvertreters auf Rentenberater übertragen.

7. Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit können nicht als Rentenberatungsgesellschaft registriert werden, wenn sie zugleich Versicherungsvermittlung oder -vertretung anbieten wollen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es nicht, eine Doppelregistrierung als Rentenberater und Versicherungsmakler durch die Anordnung von Auflagen nach § 10 Absatz 3 RDG zu ermöglichen. Solche Auflagen bieten keinen ausreichenden Schutz der Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs, da sie die Gefahr einer Interessenkollision nicht ausschließen; sie entsprechen zudem nicht dem Charakter des RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt. Der Umstand, dass die Tätigkeit der Rentenberater nicht berufsrechtlich reguliert ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Darüber hinaus wurde auf dem diesjährigen Kongress bestätigt, dass das deutsche Rechtsberatungsmonopol auch europarechtlich eindeutig gestützt wird, sodass auch auf diesem Wege der Finanzdienstleistung keine entsprechenden Rechtsberatungskompetenzen erwachsen können. Die diesbezüglichen Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Hanns Prütting, Professor für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht an der Universität zu Köln, begründen sich vor allem durch die folgenden europarechtlichen Judikaturvorgaben:

1. Europarechtlich ist das deutsche Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) an der Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV zu messen. Dazu hat der EuGH am 27.07.1991 in der Sache Saeger gegen Denemeyer (EuGH, NJW 1991, 2693 = EuZW 1991, 542 = EWS 1991, 319) und am 12.12.1996 in der Sache Broede gegen Sandker (Anwaltsblatt 1994, 114 = BRAK Mitteilungen 1997, 42 = EuZW 1997, 53 = WM 1997, 164 = RIW 1997, 164 = EWS 1997, 54) entschieden, dass das RBERG nicht zu beanstanden sei. Diese Rechtsprechung zum alten RBERG muss erst recht für das neue RDG gelten.

2. Der Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte hat das alte Rechtsberatungsgesetz (RBERG) an der Eigentumsgarantie des Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK gemessen und ebenfalls nicht beanstandet (EGMR vom 20.04.1999, NJW 2001, 1555). Auch diese Entscheidung zum alten Recht lässt sich ohne Zweifel auf das neue RDG übertragen.

## BRBZ-Makler-Konferenz 2011

Der Beratungsmarkt der betrieblichen Altersversorgung befindet sich im nachhaltigen Umbruch – und der BRBZ hat einen erheblichen Beitrag hierzu geleistet! Große Anzahlen von Marktteilnehmern im weiten Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung beginnen zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung befugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Somit zeigt die nachhaltige und wissenschaftlich vertiefte Vorgehensweise des BRBZ, wodurch haftungsauslagernde Beratungsstandards für die bAV-Beratung definiert worden sind, eindrucksvoll Wirkung. Hiernach ist eine strikte Kompetenzverteilung zu wahren. Diese wird dadurch erreicht, dass die Erbringung der erforderlichen Dienstleistungen über ein professionelles Netzwerk zu erfolgen hat, in dem die unterschiedlichen Aufgabenstellungen den unterschiedlichen Know-how-Trägern zugewiesen werden. Die Übernahme der Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater zu erfolgen, die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater und die Finanzierungs- und Absicherungsfragen sollten durch einen erfahrenen und spezialisierten Finanzdienstleister geklärt werden. Nur auf diesem Wege kann dem umfassenden Verbraucherschutzgedanken des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) hinreichend Rechnung getragen werden.

### Jedoch herrscht bei zahlreichen Finanzdienstleistern und Versicherungsmaklern nach wie vor eine große Rechtsunsicherheit bezüglich der Fragen:

- Wo fängt Rechtsberatung im Rahmen der bAV an?
- Wie kann ich Rechts- von Finanz- und Unternehmensberatung abgrenzen?
- Wie kann ich rechtssicher innerhalb der bAV beraten?
- Wie sieht ein rechtskonformer bAV-Beratungsprozess für Finanzdienstleister und Versicherungsmakler aus?
- Wie sehen die Beratungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister und Versicherungsmakler im Rahmen der »3.63er-Förderung« aus?

Vor diesem Hintergrund freut sich der BRBZ, Sie zur **2. BRBZ-Makler-Konferenz 2011 – Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler** einladen zu dürfen. In Ergänzung zur umfassenden Beantwortung der zuvor genannten Fragestellungen erhalten Sie zielgenaue Konferenzunterlagen, mit deren Unterstützung Sie eine bestmögliche Positionierung im deutschen bAV-Markt erfahren werden.

Da die **2. BRBZ-Makler-Konferenz 2011** an zwei Standorten – Köln und München – stattfindet, erhalten in diesem Jahr noch mehr Interessenten die Möglichkeit, die **Top-Veranstaltung dieser Art in Deutschland mit garantiertem Alleinstellungscharakter zu besuchen.**

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

## 2. BRBZ-Makler-Konferenz 2011

Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler

am 04.11.2011 in Köln,  
Dorint An der Messe Köln  
Beginn: 13.30 Uhr · Ende: 17.30 Uhr

am 11.11.2011 in München,  
Bankhaus von der Heydt  
Beginn: 13.30 Uhr · Ende: 17.30 Uhr

### RAHMENDATEN

#### Anmeldung

Das Anmeldeformular finden Sie auf unseren Internetseiten unter [www.brbz-konferenz.de](http://www.brbz-konferenz.de) und [www.brbz.de](http://www.brbz.de). Nachdem wir Ihre Anmeldung erhalten haben, übersenden wir Ihnen eine schriftliche Anmeldebestätigung samt zugehöriger Kostennote.

Die schriftliche Anmeldebestätigung dient als Eintrittskarte, sodass wir Sie bitten dürfen, diese zur Konferenz am 04.11.2011 in Köln bzw. 11.11.2011 in München mitzubringen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne auch telefonisch unter 0221 168 00 61-0 zur Verfügung.

#### Anmeldeschluss

für die Veranstaltung in Köln ist der 02.11.2011 und für die Veranstaltung in München der 09.11.2011.

#### Gebühren

Die Gebühr zur Teilnahme an der **2. BRBZ-Makler-Konferenz 2011 – Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler** beträgt pro Person € 79,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit inbegriffen ist die leibliche Verpflichtung auf der Veranstaltung.

Die Teilnahmegebühr ist mit Anmeldung nach Rechnungsstellung durch den BRBZ zur Zahlung fällig. Sollte die Teilnahme storniert werden, so kann die Teilnahmegebühr nicht mehr erstattet werden.

#### Unterlagen

Sie erhalten zu allen Konferenzinhalten Fach-, Informations- und Unterstützungsunterlagen, die für Tagungsteilnehmer und Mitglieder des

BRBZ zudem im Anschluss an die beiden Veranstaltungen unter [www.brbz-konferenz.de](http://www.brbz-konferenz.de) (interner Bereich) abrufbar sind.

#### Veranstalter

Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.  
Siegburger Straße 126 · 50679 Köln  
Tel. 0221 168 00 61-0  
Fax 0221 168 00 61-50  
E-Mail: [info@brbz.de](mailto:info@brbz.de) · Internet: [www.brbz.de](http://www.brbz.de)

#### Veranstaltungsort Köln

Dorint An der Messe Köln  
Deutz-Mülheimer Straße 22 – 24  
50679 Köln  
Tel. 0221 80190-0 · Fax 0221 80190-800  
E-Mail: [Info.koeln-messe@dorint.com](mailto:Info.koeln-messe@dorint.com)  
Internet: [www.dorint.com/koeln](http://www.dorint.com/koeln)

Die Wegbeschreibung und weitere Informationen finden Sie unter [www.brbz-konferenz.de](http://www.brbz-konferenz.de) und [www.dorint.com/koeln](http://www.dorint.com/koeln).

#### Veranstaltungsort München

Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG  
Widenmayerstraße 3, 1. OG · 80538 München  
Tel. 089 2060657-57 · Fax 089 2060657-10  
E-Mail: [kontakt@bankhaus-vonderheydt.de](mailto:kontakt@bankhaus-vonderheydt.de)  
Internet: [www.bankhaus-vonderheydt.de](http://www.bankhaus-vonderheydt.de)

Die Wegbeschreibung und weitere Informationen finden Sie unter [www.brbz-konferenz.de](http://www.brbz-konferenz.de) und [www.bankhaus-vonderheydt.de](http://www.bankhaus-vonderheydt.de).

#### Unterbringung

Ihre Kosten für Anreise und ggf. Unterbringung sind durch Sie selbst zu entrichten. Sollten Sie eine Unterbringungsmöglichkeit benötigen, so empfehlen wir, folgende Internetadresse zu kontaktieren: [www.hrs.de](http://www.hrs.de).



## AGENDA

**Veranstaltungsmoderation: Sebastian Uckermann**, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung; Geschäftsführer der Kenston Services GmbH und der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, in Köln; Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.

**13:30 Willkommenskaffee und Ausgabe der Unterlagen**

**14:00 Eröffnung**

**Vorstellung des BRBZ und Intention der »2. BRBZ-Makler-Konferenz« Sebastian Uckermann**

**14:10 Einführung in die Konferenz**

**Die betriebliche Altersversorgung als unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung**

**Prof. Dr. Achim Schunder**, Rechtsanwalt, Niederlassungsleiter der Zeitschriftenredaktion der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt sowie Schriftleiter der »Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA).

**14:50 Pause / Snacks**

**15:00 Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsdienstleistungsgesetz, Europarecht, Vermittlerrichtlinie, Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz**

**Gutachterliche Stellungnahme mit anschließender Fragerunde: Warum es keine abstrakten Rechtsberatungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geben kann**

**Prof. Dr. Martin Hensler**, geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln; Vorsitzender der Ständigen Deputation und Präsident des Deutschen Juristentages. Herausgeber und Autor zahlreicher Standardkommentierungen der Rechtswissenschaft. Träger des Preises für gute Gesetzgebung 2007 der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung e.V. – **Vortrag 04.11.2011 in Köln**

**Dr. Volker Römermann**, Rechtsanwalt und Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG, Hamburg/Hannover; Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität zu Berlin; Mitherausgeber des ersten Kommentars zum RDG und zahlreicher weiterer Veröffentlichungen zum RDG und dem Berufsrecht. Vorsitzender der Fachkommission »Berufsrecht« des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) – **Vortrag 11.11.2011 in München**

**16:00 Pause / Snacks**

**16:15 Anwendungspraxis – Der »Deutsche bAV Service«**

**Rechtskonformer Beratungsprozess mit Alleinstellungsgarantie für Finanzberater: Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung**

**Andreas Jakob**, Betriebswirt für bAV (FH) und Partner »Deutscher bAV Service«. Gerichtlich zugelassener Rentenberater und Geschäftsführer der AETAS GmbH, Rentenberatungskanzlei für Vergütungs- und Versorgungssysteme in Reutlingen/Würzburg. Vorsitzender der Fachkommission »ZWK« (Zeitwertkonten) im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

**Marco Zuzak**, Diplom-Betriebswirt (FH), IT-Consultant der Kenston Services GmbH für die Einführung von ERP-/ CRM-Systemen sowie ASP und Hosting Services. Qualitätsservice im Bereich der Abwicklung von Versicherungen, Abrechnungsservice (Provisionsabrechnungsoutsourcing für jedes Vertriebssystem), Gesellschaftssoftware von mehr als 100 Versicherungsgesellschaften. Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln.e.V. – **Vortrag 04.11.2011 in Köln**

**Peter Hartl**, IT-Consultant der Kenston Services GmbH und Inhaber des Systemhauses Hartl EDV e.K. Tätigkeitsschwerpunkte: Securitylösungen, Hosting, Softwareentwicklung, Network Engineering, EDV-Sachverständiger. Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln. – **Vortrag 11.11.2011 in München**

**17:15 Abschluss: Zusammenfassung der Veranstaltung und Ausblick Sebastian Uckermann**

anschließend ab 17.30 Uhr Ausklang am Veranstaltungsort



**BRBZ**

**BUNDESVERBAND DER RECHTSBERATER**  
für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.

Siegburger Str. 126 · 50679 Köln  
Telefon: 0221 / 168 00 61 - 0  
Telefax: 0221 / 168 00 61 - 50  
info@brbz.de · www.brbz.de